



Bebauungsplan Nr. 97

für die Flurstücke 88 und 90/1 der Flur 33 beiderseits der Lüneburger Straße in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 außer Kraft.

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.**
- Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
- I, II, III, IV, VIII
0,4
Höchste Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - - - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - - - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- d) Flächen für Garagen und Stellplätze**
- Erdgeschossige Garagenanlagen
 - Stellplätze
- e) Sonderfestsetzungen**
- In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3), 4-6 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- f) Gemeinschaftsanlagen**
- Private Kinderspielflächen zugunsten der ausgewiesenen Baugebiete.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 28. 10. 71 beschlossen.
Delmenhorst, den 24. 4. 1972

Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 11. 2. 1972

Siegel

gez. Schafer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 11. 2. 1972

Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schafer
Bauoberamtsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 15. 12. 1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgeteilt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 27. 12. 1972

Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 10. 7. 1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. 10. 1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung Bau NVO) in der Fassung vom 26. 11. 1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 26. 9. 1972

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
i. V.

gez. Ecker!
(Eckert)
Oberbürgermeister
Genehmigung:

Siegel

gez. Dr. Cromme
(Dr. Cromme)
Stadtdekan

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMASS
VERFUGUNG VOM 10. 11. 1972
DER PRASIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 10. 11. 1972
IM AUFTRAGE:
GEZ. ONNEN

Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel

gez. Mehrtens